



Satzung

**Gewerkschaft für das Gesundheitswesen
(GeNi) im dbb beamtenbund
und tarifunion**

§ 1

Name und Zielsetzung

(1) Die GeNi Gesundheitsgewerkschaft GeNi ist ein Zusammenschluss von Beschäftigten, Beamtinnen und Beamten, Auszubildenden sowie Versorgungs- und Rentenempfängerinnen, Versorgungs- und Rentenempfänger der Nds. Maßregelvollzugszentren und der privatisierten, ehemaligen Landeskrankenhäuser. Weiterhin können organisiert werden Beschäftigte der Uni-Kliniken und Beschäftigte von Pflegediensten in öffentlicher Trägerschaft. Die GeNi hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.

(2) Die GeNi ist Mitglied dem dbb beamtenbund und tarifunion und dem NBB Niedersächsischen Beamtenbund. Sie erkennt dessen jeweilige Satzungen als verbindlich an, soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt ist.

§ 2

Grundsätze

Die Gewerkschaft steht vorbehaltlos zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat. Sie ist parteipolitisch neutral, konfessionell und staatlich unabhängig.

§3 Sitz der Gewerkschaft

Die Gesundheitsgewerkschaft Niedersachsen hat ihren Sitz am Wohnort der/ des Vorsitzenden.

§ 4 Zweck

(1) Die Gewerkschaft hat die Aufgabe, die allgemeinen und besonderen Interessen ihrer Mitglieder in dienst-und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

(2) Sie vertritt und fördert ferner die beruflichen, rechtlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder.

(3) Die Gewerkschaft erkennt das geltende Tarif-und Schlichtungsrecht zur Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes nach

Maßgabe der Arbeitskampfordnung des dbb beamtenbund und tarifunion an. Die Arbeitsbedingungen der Mitglieder die unter das Tarifrecht fallen, werden durch Abschluss von Tarifverträgen geregelt.

§ 5

Gliederung der Gewerkschaft

Die Gewerkschaft gliedert sich in regionale Fachgruppen (Bezirksvorstände) mit jeweiligem Sitz am Wohnort der/ des Fachgruppenvorsitzenden.

§ 6

Mitgliedschaft

(1) Mitglied in der GeNi kann entsprechend §1 werden:

a) Beschäftigte, Beamtinnen und Beamte, Auszubildende, sowie Versorgungs- und Rentenempfängerinnen, Versorgungs- und Rentenempfänger, sowie sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Betriebe, deren Anteile sich überwiegend im Besitz der öffentlichen Hand befinden und

b) der privaten Dienstleistungsunternehmen, die Aufgaben oder Aufgabenbereiche der unter Buchstabe a) Genannten ganz oder überwiegend übernommen haben.

(2) Die Mitgliedschaft ist freiwillig und nur durch schriftliche Beitrittserklärungen zu erwerben. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand der regionalen Fachgruppe.

§ 7

Beitragszahlung

(1) Die Höhe des Beitrages und das Verfahren der Beitragszahlung bestimmt die Landesdelegiertenversammlung auf Vorschlag des Landesvorstandes durch eine Beitragsordnung.

(2) Der Beitrag ist im Voraus zu bezahlen, er ist eine Bringschuld gemäß § 270 BGB.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Beschluss. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Übertritt zu einer anderen Mitgliedsgewerkschaft wird einvernehmlich geregelt.

(2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig. Er muss spätestens bis zum letzten Tage des vorhergehenden Vierteljahres dem Vorstand der regionalen Fachgruppe schriftlich angezeigt werden.

(3) Ausgeschlossen wird:

a) wer die Gewerkschaftszwecke schädigt oder sich den Beschlüssen widersetzt,

b) wer länger als 30 Tage mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand geblieben ist und trotz schriftlicher Aufforderung des Vorstandes seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand der regionalen Fachgruppe. Im Falle eines Ausschlusses ist gegen den Beschluss des Vorstandes der Fachgruppe binnen Monatsfrist die Berufung an die/ den Landesvorsitzende/n der Gewerkschaft zulässig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat im Rahmen des § 4 Anspruch auf Förderung der Wahrnehmung seiner beruflichen, rechtlichen, und sozialen Interessen.

(2) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rechtsberatung und Inanspruchnahme von Rechtsschutz nach Maßgabe der geltenden Rechtsschutzordnung des dbb-Landesbundes, wenn es den Beitrag gemäß der Beitragsordnung entrichtet hat.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet diese Satzung und die Beschlüsse der Organe zu beachten.

§ 10

Organe

Organe der GeNi sind:

- a) die Landesdelegiertenversammlung
- b) der Landesvorstand
- c) die Vorstände der regionalen Fachgruppen (Bezirksvorstände)

§ 11

Landesdelegiertenversammlung

- (1) Die Landesdelegiertenversammlung ist das oberste Organ der GeNi.
- (2) Sie besteht aus dem Landesvorstand, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der regionalen Fachgruppen (Bezirksvorstände) oder seinem Vertreter und den Ehrenmitgliedern. Des Weiteren können auf Antrag Gäste zugelassen werden, bei denen ein berechtigtes Interesse der Teilnahme besteht. Sie besitzen kein Stimmrecht.
- (3) Jede regionale Fachgruppe ist berechtigt, für je angefangene 50 Mitglieder zusätzlich eine Delegierte oder einen Delegierten, vornehmlich aus den Fachgruppenvorständen zu entsenden.
- (4) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Auf begründeten Antrag von 2/3 der Fachgruppenvorstände kann eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung einberufen werden.
- (5) Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Wahl des Landesvorstandes
 - Wahl der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer
 - Satzung bzw. Satzungsänderungen

- die Geschäftsordnung
- die Beitragsordnung
- Bewilligung des Haushaltsvoranschlages
- Genehmigung des Berichts des Schatzmeisters
- Genehmigung des Berichts der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Landesvorstandes
- Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenerstattung für den Landesvorstand
- Behandlung von Anträgen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung der GeNi

§ 12

Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus den gewählten Mitgliedern der Delegiertenversammlung und setzt sich wie folgt zusammen:

a) Geschäftsführender Vorstand:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Schatzmeister/ in
- Schriftführer/ in

b) Erweiterter Vorstand

- Beauftragte für Frauen und Gleichstellungsangelegenheiten
- Beauftragte/r für Tarifangelegenheiten

- Jugendvertreter/ in
- Seniorenvertreter/ in
- bis zu 2 Beisitzer für besondere Aufgaben im Vorstand

(2) Die/ Der Vorsitzende/r, sein/e Vertreter/in oder ein von der/ dem Vorsitzenden beauftragtes Vorstandsmitglied vertritt die Gewerkschaft.

(3) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Eine Haftung im Sinne des § 54 BGB ist ausgeschlossen.

(4) Der geschäftsführende Landesvorstand ist außerdem zuständig für: –
 Öffentlichkeitsarbeit – Einberufung der
 Landesdelegiertenversammlung – Einberufung einer Vorstandssitzung

- Einberufung einer gemeinsamen Sitzung von Landesvorstand
 und Fachgruppenvorständen
- Berufung bei außerordentlicher Kündigung der Mitgliedschaft
- Vorbereitung des Haushaltsentwurfs

(5) Der erweiterte Landesvorstand ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- Öffentlichkeitsarbeit
- Berufspolitische, rechtliche, soziale und
 gewerkschaftliche Grundsatzfragen
- Genehmigung von Schulungsveranstaltungen
- Bildung, Auflösung, Zusammenlegung von regionalen Fachgruppen
- Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern der Geschäftsstelle
 und Honorarkräfte

(6) Die Mitglieder des Landesvorstandes erhalten eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung, die vom Landesvorstand festgesetzt und von

der Landesdelegiertenversammlung genehmigt wird.

(7) Weitere Befugnisse werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 13

Regionale Fachgruppen (Bezirksvorstände)

(1) Der Landesvorstand entscheidet auf Antrag über die Bildung einer regionalen Fachgruppe. Sie soll mindestens 30 Mitglieder haben.

(2) Die Vorstände der regionalen Fachgruppen setzen sich analog dem Landesvorstand (§12) zusammen und werden von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Fachgruppe gewählt. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt.

(3) Die regionalen Fachgruppen handeln im Rahmen ihrer Aufgaben selbständig. Die Satzung der GeNi ist anzuwenden.

(4) Über Mitgliederversammlungen einschließlich Wahlen, Ein- und Austritten und außerordentlichen Kündigungen wird der Landesvorstand schriftlich informiert.

§ 14 Vertretungen

(1) Jugendvertretung ist der Zusammenschluss der Jugendorganisationen der regionalen Fachgruppen. Die GeNi Jugendvertretung hat die Aufgabe, die Interessen der Berufsanfänger, Berufsanfängerinnen und jungen Beschäftigten zu vertreten. Die Jugendvertretung verfügt über ein eigenes Budget, welches die Landesdelegiertenversammlung festlegt.

(2) Frauenvertretung ist der Zusammenschluss der Frauenorganisationen der regionalen Fachgruppen. Die GeNi Frauenvertretung hat die Aufgabe, die Interessen der weiblichen Mitglieder zu vertreten und zu fördern. Die Frauenvertretung verfügt über ein eigenes Budget, welches die Landesdelegiertenversammlung festlegt.

(3) Seniorenvertretung ist der Zusammenschluss der Seniorenorganisationen der regionalen Fachgruppen. Die GeNi

Seniorenvertretung hat die Aufgabe, die Interessen der Seniorinnen und Senioren zu vertreten. Die Seniorenvertretung verfügt über ein eigenes Budget, welches die Landesdelegiertenversammlung festlegt.

§ 15

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Rechnungsprüfung

(1) Zur Prüfung der Jahresrechnung des Landesvorstandes werden aus den Reihen der Delegiertenversammlung zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter für zwei Geschäftsjahre gewählt. Es soll darauf geachtet werden, dass die regionalen Fachgruppen im Rotationsverfahren Rechnungsprüfer stellen.

(2) Zur Prüfung der Jahresrechnungen in den Fachgruppen gilt im Grundsatz das gleiche Verfahren. Das Ergebnis der Kassenprüfung, wird als Niederschrift dem Landesvorstand zugeleitet.

(3) Rechnungsprüfer dürfen nicht dem jeweiligen Vorstand angehören.

§ 17

Wahlen und Beschlüsse

(1) Alle Mitglieder für den Vorstand der Gewerkschaft werden nach demokratischen Grundsätzen für vier Jahre gewählt.

(2) Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich in geheimer Wahl zu wählen. Auf einstimmigen Beschluss können die Wahlen auch per Handzeichen durchgeführt werden.

(3) Bei Abstimmung entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten

Mitglieder.

(4) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

(5) Über die Wahlen und Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt.

(6) Wahlen und Beschlüsse der regionalen Fachgruppen werden nach den gleichen Grundsätzen durchgeführt.

§ 18

Auflösung

(1) Die Auflösung der GeNi kann nur von der Delegiertenversammlung und ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Sitzung beschlossen werden. Sie ist nur beschlussfähig, wenn 4/5 der zur Teilnahme berechtigten Delegierten erschienen sind und mindestens 3/4 für die Auflösung stimmt.

(2) Über das Vermögen beschließt die auflösende Landesdelegiertenversammlung.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Landesdelegiertenversammlung am 15.12.2017 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die bisherige Satzung ist damit ungültig.